
Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen

Wie auch bei Mietwohnungen besteht bei Dienstwohnungen für Dienstwohnungsinhabende die Pflicht, regelmäßig Schönheitsreparaturen durchzuführen. Dies leitet sich ab aus § 15 Dienstwohnungsverordnung (DWVO) i.V.m. Nr. 19 Dienstwohnungsdurchführungsbestimmungen (DB-DWVO). Diese Dokumente finden Sie im Internet unter www.kirchenrecht-evlka.de. Danach wurden für kirchliche Dienstwohnungen folgende Regelung getroffen:

1. Durch die Zahlung einer Schönheitsreparaturpauschale (aktuell 0,42 € je Quadratmeter Wohnraum und Monat – eingezogen durch die Comramo) wird aus der Pflicht, Schönheitsreparaturen in der zugewiesenen Wohnung durchzuführen, ein Recht auf die Durchführung von Schönheitsreparaturen. Die Zahlung der Schönheitsreparaturpauschale ist verpflichtend.
2. Die Schönheitsreparaturpauschalen sind auf Kirchenkreisebene in einem Schönheitsreparaturfonds zu verwalten.
3. Zuständig für die Verwaltung des Fonds als auch den Einzug der Pauschale ist die für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständige Stelle – in den Fällen der Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode das Kirchenamt Celle.
4. Die Veranlassung von Schönheitsreparaturen erfolgt auf Antrag durch den/die Dienstwohnungsinhaber/in. Zu beachten sind die Mindestfristen nach Anlage 4 DB-DWVO. Diese sehen folgendes vor:
 - a. Anstriche

- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre, Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren, Einbaumöbel	6 Jahre
5. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden (keine Parkettaufarbeitung), Heizkörper einschließlich Heizrohren, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von Innen. Die Tapezierung erfolgt mit Raufasertapete.

Die Ablauf zur Durchführung von Schönheitsreparaturmaßnahmen ist entsprechend den vorgenannten Bestimmungen in den Kirchenkreisen Celle, Soltau und Walsrode wie folgt geregelt:

1. Die Dienstwohnungsinhaberin/der Dienstwohnungsinhaber stellt beim Kirchenamt Celle einen Antrag auf Durchführung von Schönheitsreparaturen an der Dienstwohnung.
2. Das Kirchenamt prüft, ob die vorgeschriebenen Fristen und Einschränkungen (s.o.) eingehalten werden.
3. Die Dienstwohnungsinhaberin/der Dienstwohnungsinhaber holt ein Angebot ein, dass vom Kirchenamt geprüft wird. Bei Unsicherheit über geeignete Firmen können Kirchenvorstand oder Kirchenamt Auskunft darüber geben, welche Handwerksunternehmen geeignet sind; möglich ist auch eine Internetrecherche.
4. Sofern die Preise im Angebot ortsüblich sind, teilt das Kirchenamt dem/der Dienstwohnungsinhaber/in mit, dass der Auftrag erteilt werden kann.
5. Nach Abschluss der Arbeiten hat der/die Dienstwohnungsinhaber/in die Rechnung dem Kirchenamt zur Begleichung vorzulegen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Sollten Mängelrügen erforderlich sein, übernimmt der/die Dienstwohnungsinhaber/in das Procedere.

Das Kirchenamt führt eine „Fristenliste“ der insgesamt durchgeführten Schönheitsreparaturen ([S:\Bau\Allgemein\Schönheitsreparaturen](#)), um die Einhaltung der Fristen prüfen zu können. Bei Unsicherheit können Sie sich in der Bauabteilung des Kirchenamtes erkundigen, ob die Mindestfrist schon verstrichen ist (ka.celle@evlka.de).

Schönheitsreparaturen werden auch im Zusammenhang mit Vakanzrenovierungen durchgeführt. In diesen Fällen tauschen sich Kirchenvorstand (bei Pfarrdienstwohnungen) bzw. Kirchenkreisvorstand (bei Supturdienstwohnungen) und Kirchenamt über den jeweiligen Einzelfall aus. Die Abnahme der Arbeiten bei Vakanzrenovierungen nimmt i.d.R. der ausführende Architekt vor.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Mathias Dannenberg

Mathias.Dannenberg@evlka.de

Tel. 05141-7505-300